

Osnabrück, 29. März 2018

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Hochschulverbands (DHV)**  
**– Landesverband Niedersachsen –**  
**zur Synopse zur Vorbereitung einer Neufassung der**  
**Niedersächsischen Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen**  
**(Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)**  
**Stand: 13. März 2018**

**I. Zustimmung**

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Niedersachsen – begrüßt, dass in der Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung einige wichtige Klarstellungen und Neuerungen vorgenommen wurden. Dies betrifft etwa die Reduktion der Lehrverpflichtung in § 4 Abs. 1 Nr. 4 E, wonach Professorinnen und Professoren im Dienstverhältnis auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG während ihres befristeten Dienstverhältnisses ein reduziertes Lehrdeputat im Umfang von 6 Lehrveranstaltungsstunden haben. Dies wird der besonderen Ausgestaltung der Tenure-Track-Professuren gerecht, da in diesen Dienstverhältnissen oft zwei Evaluationen durchgeführt werden müssen, eine Zwischenevaluation und eine, um eine Entfristung auf die Lebenszeitprofessur vorneh-

men zu können. Diese besonderen Bewährungsanforderungen werden durch ein reduziertes Lehrdeputat gewürdigt.

Positiv ist auch, dass in § 2 Abs. 2 E das gesetzlich festgelegte Beispiel für eine Lehrdeputatsreduktion bei der Wahrnehmung besonderer Dienstaufgaben wie etwa der Funktion als Sprecherin oder Sprecher eines Sonderforschungsbereichs entfällt. Mit diesem Beispiel wurde ein zu hoher Maßstab an Reduktionsmöglichkeiten angelegt. Mit der Streichung dieses gesetzlichen Beispiels wird der Spielraum für eine Lehrdeputatsreduktion auch für andere Funktionen merklich erhöht.

Die Einfügung eines § 10 E, wonach mehrere Tatbestände der Lehrdeputatsermächtigungen nebeneinander möglich sind, wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Dies betrifft auch die Regelung des § 13 Abs. 5 E, wonach nunmehr klargestellt ist, dass in dem Falle, in welchem eine Lehrveranstaltung mehrfach angeboten werden muss, diese auch mehrfach auf das Lehrdeputat der entsprechenden Lehrperson angerechnet wird.

Positiv ist schließlich auch die Regelung des § 14 Abs. 5 E, in welchem der frühere Hinweis gestrichen wird, dass Multimediaangebote mit maximal 25% der persönlichen Lehrverpflichtung berücksichtigt werden können. Mit dieser Streichung ist also zukünftig eine vollumfängliche Berücksichtigung beim persönlichen Lehrdeputat möglich. Dies wird der gestiegenen Bedeutung der Digitalisierung gerecht.

## **II. Ablehnung und Kritik**

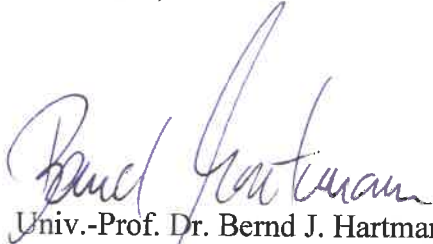
Mit Blick auf § 15 E plädiert der Landesverband Niedersachsen allerdings dafür, dass die Betreuung von Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Arbeiten mit bis zu drei LVS je Semester auf die Erbringung des persönlichen Lehrdeputats anzurechnen sind. Sollte der Betreuungsumfang unterhalb dieser Schwelle liegen, sollte klargestellt werden, dass der jeweils notwendige Umfang zwingend auf die Erbringung des persönlichen Lehrdeputats angerechnet wird. Eine vergleichbare Regelung enthält etwa die Lehrverpflichtungsverordnung NRW in § 4 Abs. 5.

Ablehnend steht der Landesverband Niedersachsen der in § 4 Abs. 1 Satz 2 E vorgesehenen Fortschreibung der Erhöhung der Regellehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren von 8 LVS auf 9 LVS bis zum 30. September 2021 gegenüber. Dies sendet grundsätzlich ein falsches Signal aus. Zum einen gibt der Landesverband Niedersachsen zu bedenken, dass in einer sehr kompetitiven Universitätslandschaft die Höhe des Lehrdeputats ein wichtiges Wettbewerbsmerkmal bei der Gewinnung der besten Köpfe darstellt. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass eine stattliche Anzahl von Ländern das Regellehrdeputat der Universitätsprofessuren nach wie vor auf 8 SWS festschreibt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im internationalen Vergleich das Regellehrdeputat der deutschen Universitäten sehr hoch ausfällt. Insoweit ist jede Erhöhung der Regellehrdeputate ein schlechtes Signal für die Gewinnung deutscher oder ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler etwa aus den USA oder der Schweiz.

Ausweislich der Begründung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 E erfolgt die Verlängerung der Lehrdeputatserhöhung bis zum 30. September 2021 auf der Grundlage der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrags. Der Hochschulentwicklungsvertrag hat insbesondere die Verbesserung der Lehre im Blick. Hier wäre es anstelle der Erhöhung des Lehrdeputats jedoch ein hochschulpolitisch sinnvollerer Weg, mehr Professuren einzurichten. So schneidet die Betreuungsrelation an deutschen Universitäten im internationalen Vergleich generell schlecht ab. Im bundesdeutschen Vergleich steht speziell das Land Niedersachsen schlecht dar. So entfallen in Niedersachsen auf eine Professur mehr als 62 Studierende, womit das Land im letzten Drittel rangiert. Von daher könnte das Land Niedersachsen hier ein positives Zeichen setzen. Die kostenneutrale Erhöhung der Regellehrdeputate wird hingegen nur dazu führen, gute Rahmenbedingungen für Forschung zu gefährden oder aber exzellente Forscherinnen und Forscher nicht für Niedersachsen gewinnen zu können. Insofern sollten aus Sicht des Landesverbands Niedersachsen Lösungsvarianten erwogen werden, bei denen die Kostenneutralität bei der Qualitätssicherung der Lehre nicht die höchste Priorität haben darf. Wäre das Land nicht bereit, Kapazitätsengpässe durch neue Professuren zu beseitigen, kämen notfalls übergangsweise Lehrauftragsprogramme, etwa speziell für Privatdozenten sowie für Professorinnen und Professoren im Ruhestand in Betracht, die weitaus weniger kostenintensiv wären. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die ursprüngliche Begründung für die Erhöhung des Lehrdeputats insbesondere der Übergang von G9 zu G8 in Niedersachsen war. Allerdings ist das „Turbo-Abi“ in Niedersachsen inzwischen wieder abgeschafft. Das Niedersächsische Kultusministerium informiert sogar darüber, dass eine Vielzahl von niedersächsischen Schu-

len wieder einen Schuljahrgang 11 als Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten kooperativen Gesamtschulen anbieten. Mit Blick auf diese Entwicklung ist die ursprüngliche Argumentation für die Einführung des zeitlich befristeten Lehrdeputats inzwischen entfallen.

Osnabrück, 29. März 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd J. Hartmann', written in a cursive style.

Univ.-Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)

als Vorsitzender des Landesverbands Niedersachsen im Deutschen Hochschulverband